

BREXIT. Steuerliche Folgen für den internationalen Handel

Ab Januar 2021 tritt das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Kraft.

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens werden ab dem 1. Januar 2021 Kontrollen an der Grenze zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingeführt. Dies bedeutet Änderungen in der Art und Weise, wie die Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern abgerechnet werden. Die Unternehmer sind verpflichtet, die üblichen Zollformalitäten zu erfüllen. Für einige Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich bedeutet dies, dass sie einen Steuervertreter in Polen bestellen müssen.

UMSATZSTEUER

Ab dem 1. Januar 2021 unterliegt das Vereinigte Königreich grundsätzlich nicht mehr dem EU-Umsatzsteuerrecht. In den Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien tritt der Export/Import von Waren an die Stelle der innergemeinschaftlichen Lieferung/Erwerbs von Waren (B2B) und des Versandhandels (B2C).

Eine Ausnahme bildet das Gebiet von Nordirland, wo auf der Grundlage von besonderen Bestimmungen weiterhin die EU-Umsatzsteuerregelungen gelten, allerdings nur für den Warenverkehr. Daher werden Steuerpflichtige aus Nordirland für Zwecke der Warengeschäfte durch eine separate EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit vorangestelltem "XI" gekennzeichnet.

Was die Erbringung von Dienstleistungen anbetrifft, wird das Vereinigte Königreich (einschließlich Nordirland) für Zwecke der Umsatzsteuer als Drittland behandelt. Für die meisten Dienstleistungen werden sich die Regeln zur Bestimmung des Ortes der jeweiligen Dienstleistung (Besteuerung) jedoch nicht ändern. Die Ausnahme gilt u.a. für Dienstleistungen an Verbraucher nach § 28I UStG (z.B. der Rechtsberatung, Buchführung, Übersetzungen, Werbung) und bestimmte Dienstleistungen zur Beförderung von Waren.

Die sich durch den Brexit ergebenden Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer-Abrechnungen lassen sich wie folgt darstellen:

<u>Rechtsstand bis 31.12.2020</u>	<u>Rechtsstand ab 1.01.2021</u>
IGL nach Großbritannien	Warenexport nach Großbritannien
IGE in Polen (Lieferung aus Großbritannien)	Warenimport nach Polen

IGL nach Nordirland	IGL nach Nordirland (die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen aus Nordirland muss das Präfix „XI“ enthalten)
IGE in Polen (Lieferung aus Nordirland)	IGE in Polen (die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen aus Nordirland muss das Präfix „XI“ enthalten)
IGL ins Vereinigte Königreich (Beförderung von Waren, die 2020 begonnen wurde)	IGL ins Vereinigte Königreich (Beförderung von Waren, die 2021 abgeschlossen wurde)
IGE in Polen (Beförderung von Waren aus dem Vereinigten Königreich, die 2020 begonnen wurde)	IGE in Polen (Beförderung von Waren, die 2021 abgeschlossen wurde)
Versandhandel aus dem Inland nach Großbritannien	Warenexport nach Großbritannien
Versandhandel im Inland (Lieferung aus Großbritannien)	Warenimport nach Polen
Versandhandel aus dem Inland nach Nordirland	Versandhandel aus dem Inland nach Nordirland
Versandhandel im Inland (Lieferung aus Nordirland)	Versandhandel im Inland (Lieferung aus Nordirland)
Versandhandel aus dem Inland ins Vereinigte Königreich (Beförderung von Waren, die 2020 begonnen wurde)	Versandhandel aus dem Inland ins Vereinigte Königreich (Beförderung von Waren, die 2020 abgeschlossen wurde)
Versandhandel im Inland (Beförderung von Waren aus dem Vereinigten Königreich, die 2020 begonnen wurde)	Versandhandel im Inland (Beförderung von Waren, die 2021 abgeschlossen wurde)

ZOLL

Am 31. Dezember 2020 endete die Übergangsfrist im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2021 formell als Drittland gilt und das EU-Recht dort nicht mehr anwendbar ist. Infolgedessen gelten ab Januar 2021 Zollverfahren und -formalitäten für den Warenhandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU.

Für die Einfuhr von Waren aus Großbritannien sind nun Einfuhrzollerklärungen erforderlich, die dazu führen, dass die Waren in das entsprechende Zollverfahren überführt werden.

Die EU-Waren, die aus Polen nach Großbritannien ausgeführt werden, müssen für das Ausfuhrverfahren angemeldet werden. Der Nachweis dafür, dass das Ausfuhrverfahren abgeschlossen und die Waren aus dem Zollgebiet der Union



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

verbracht wurden, ist der elektronische Ausgangsvermerk IE599, der von der Ausfuhrstelle unterzeichnet wird und gleichzeitig als Nachweis für die Steuerbehörde über die Anwendung eines Umsatzsteuer-Satzes von 0% gilt.

Gemäß dem vereinbarten Protokoll über Irland / Nordirland gelten die EU-Zollvorschriften und -verfahren grundsätzlich weiterhin für Waren, die nach Nordirland ein- und ausgeführt werden.

VERBRAUCHSSTEUER

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Verbrauchssteuer auf verbrauchsteuerpflichtige Waren (alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse, Strom, getrockneter Tabak, Flüssigkeit für elektronische Zigaretten, innovative Produkte und Personenkraftwagen) grundsätzlich bei der Einfuhr dieser Waren in die EU fällig und bei deren Überführung in den Verkehr erhoben. Einige verbrauchsteuerpflichtige Waren können jedoch im Inland in das Verbrauchsteueraussetzungsverfahren überführt und von einem registrierten Versender vom Einfuhrort z.B. in ein Steuerlager verbracht werden (dies gilt für verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die das Verbrauchsteueraussetzungsverfahren anwendbar ist).

Importe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus Großbritannien in die EU und Exporte von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus der EU nach Großbritannien stellen entsprechend Importe und Exporte aus/nach einem Drittland dar (dies gilt nicht für Nordirland, das ab dem 1. Januar 2021 als Mitgliedstaat behandelt wird).

STEUERVERTRETER

Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmer wird grundsätzlich einen Steuervertreter für die Erfüllung der Umsatzsteuerlichen Pflichten in Polen bestellen müssen, wenn er verpflichtet ist, sich als aktiver Umsatzsteuerzahler zu registrieren, und keine feste Niederlassung in der EU hat.

Wichtig ist, dass die Pflicht zur Bestellung eines Steuerververtreters auch für die Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich gilt, die noch vor dem Ablauf der Übergangsfrist in Polen als aktive Umsatzsteuerzahler registriert wurden. Der Steuervertreter ist innerhalb einer Frist zu bestellen, die ihm die Erfüllung der dem Steuerpflichtigen (Vollmachtgeber) obliegenden Pflichten ermöglicht.

ERSTATTUNG DER UMSATZSTEUER IM RAHMEN DES VAT-REFUND-VERFAHRENS

Ab Januar 2021 können Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich grundsätzlich keine Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer nach dem VAT-Refund-Verfahren in elektronischer Form gemäß der Richtlinie 2008/9/EG mehr stellen. Für diese Steuerpflichtigen wird die Umsatzsteuer nämlich gemäß der dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG zurückerstattet.

Grundsätzlich werden Steuerzahler aus dem Vereinigten Königreich Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer in Polen unter der Voraussetzung haben, dass das Vereinigte Königreich den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Erstattung der Umsatzsteuer einhält. Die übrigen Regeln für das VAT-Refund-Verfahren (davon Fristen für die Prüfung eingereicherter Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer, Mindestgrenzen für die Höhe der beantragten Erstattung der Umsatzsteuer) bleiben grundsätzlich unverändert.

Auf der Grundlage des Austrittsabkommens sind Anträge auf Erstattung der in



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

Polen oder im Vereinigten Königreich vor dem Ablauf der Übergangsfrist gezahlten Umsatzsteuer nach den bisherigen Regeln nur bis zum 31. März 2021 zu stellen.

Aufgrund des Sonderstatus von Nordirland bleibt die Erstattung der Umsatzsteuer im Rahmen des VAT-Refund-Verfahrens nach dem 1. Januar 2021 weiterhin anwendbar. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gilt sie für die in Nordirland getätigten Käufe und für die Steuerpflichtigen aus Nordirland, die über eine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix "XI" verfügen.

QUELLENSTEUER (WHT)

Ab dem 1. Januar 2021 müssen polnische Quellensteuerzahler (WHT) Befreiungen und ermäßigte Steuersätze anwenden, die sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und Großbritannien ergeben. Präferenzen und Steuerbefreiungen (u.a. für Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden), die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, sind nicht mehr anwendbar.

Die Inanspruchnahme der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen ermäßigten Steuersätze oder Befreiungen von der Quellensteuer erfordert die Erfüllung bestimmter Bedingungen, insbesondere die Einholung einer gültigen Ansässigkeitsbescheinigung des Zahlungsempfängers und die Erfüllung der sich aus den polnischen Steuervorschriften ergebenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT



Lukasz Korbas

Partner

+48 603 558 869

lukasz.korbas@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Woroszylska Legal** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Woroszylska Legal sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Blieben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)